

Grundsätze zur Förderung von Projekten aus Einnahmen aus der Glücksspielabgabe (Lottomittel)

(Fassung vom 24. November 2025)

1. Zielsetzung

Die Förderung von Projekten aus Einnahmen der Glücksspielabgabe (Lottomittel) ist Ausdruck des politischen Gestaltungswillens des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL). Gefördert werden Projekte im besonderen Landesinteresse, die auf das Gemeinwohl gerichtetes Handeln widerspiegeln. Dabei sollen die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem sozial-räumlichen Umfeld gestärkt und insbesondere junge Menschen an Beteiligungs- und Planungsprozesse herangeführt werden. In Betracht kommen alle Politikfelder des MIL, sofern das Landesinteresse an einer Förderung nicht bereits durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln gewährleistet ist.

Die Politikfelder des MIL sind die Folgenden:

- Stadtentwicklung und Wohnen,
- Verkehr sowie
- Landes- und Regionalplanung.

Lottomittel sind kein Ersatz für Haushaltsmittel und sind auch nicht als erforderlicher Eigenanteil des Antragstellers im Rahmen regulärer Förderprogramme einzusetzen. Zu den förderungswürdigen Maßnahmen zählen insbesondere:

- Projekte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- Maßnahmen zur Verbesserung der verkehrlichen und digitalen Erreichbarkeit bzw. Mobilität,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Innenstädte und Quartiere außerhalb von Fördergebieten,
- Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen im Verkehr und in Gebäuden,
- Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung in Städten und Kommunen außerhalb von Städtebauförderkulissen,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung, die über die gesetzlichen Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes hinausgehen und die zu einer Steigerung von Planungsqualität und/oder Bürgerakzeptanz beitragen,
- Maßnahmen zur Qualifizierung der nachhaltigen Ortsentwicklung, der Stadt-Umland-Gestaltung, der Bau- und Verfahrenskultur, und der Regionalentwicklung,
- kulturelle Aktivitäten und identifikationsstiftende Veranstaltungen im Quartier zur Förderung des sozialen und kulturellen Zusammenhalts im Kiez,
- Ausstellungen, Konferenzen/Tagungen, Dokumentationen mit Bezug zu den Politikfeldern des MIL insbesondere zur Entwicklung des Landes Brandenburg und seiner Städte und Gemeinden,
- Erhaltung identifikationsstiftender Bauten mit öffentlicher Nutzung
- die Unterstützung von ehrenamtlicher Tätigkeit bzw. bürgerschaftlichem Engagement und von Vereinen bei speziellen Projekten in den Politikfeldbereichen des MIL.

2. Rechtsgrundlage

Förderungen aus Lottomittel werden als Zuwendung gemäß § 23 i. V. m. § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) und den dazu auf Grundlage von § 5 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) bewilligt. Auf dieser Grundlage werden nach Maßgabe der verfügbaren Lottomittel die Bewilligungen über die Förderungen erteilt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus Lottomitteln besteht nicht. Einmal gewährte Lottomittel führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Bewilligungen.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts außerhalb der Landesverwaltung (z. B. Kommunen) und des privaten Rechts (eingetragene Vereine, Unternehmen in verschiedenen Rechtsformen wie z. B. GmbH und GbR, Stiftungen, Privatpersonen).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Durchführung des Projektes soll im Land Brandenburg erfolgen.
- Eine Förderung über reguläre Förderrichtlinien ist nicht möglich.
- Mit der Durchführung des Vorhabens wurde noch nicht begonnen. Eine Maßnahme ist zum Beispiel dann bereits begonnen und somit nicht mehr förderfähig, wenn ein Lieferungs- und Leistungsvertrag (z. B. Miet- oder Arbeitsvertrag) oder ein Dienstvertrag (z. B. Honorarvertrag) abgeschlossen oder mit der Öffentlichkeitsarbeit für die Maßnahme (z. B. durch den Druck von Flyern oder Broschüren) begonnen wurde. Für Projekte, die an zeitliche Vorgaben gebunden sind bzw. eine längere Vorlaufphase benötigen, kann der vorzeitige Maßnahmebeginn (VMB) beantragt werden, wenn der Antrag sowie der Kosten- und Finanzierungsplan vorliegen. Die Zulassung des VMB ist in der Regel keine Vorentscheidung, jedoch kann der Antragsteller förderungsschädlich und auf eigenes Risiko vor der Bescheiderteilung mit dem Vorhaben beginnen.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- Gefördert werden ausschließlich zeitlich begrenzte und in sich abgeschlossene Projekte. Vorrangig sollen neu initiierte Vorhaben durch Lottomittel unterstützt werden. Jährlich wiederkehrende Projekte können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- Eine Förderung, die über das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) hinausgeht, ist ausgeschlossen.
- Die Zuwendung soll im Einzelfall eine Höhe von 30.000 Euro nicht überschreiten. Die Mindesthöhe der Zuwendung beträgt 1.000 Euro. Abweichend von der Regelung gemäß VV Nr. 1.5 zu § 44 LHO sowie VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO werden Bewilligungen unter den Wertgrenzen in Höhe von 2.500 Euro zugelassen.
- Gemäß LHO des Landes Brandenburg werden nur kassenwirksame Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin berücksichtigt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt, wobei grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch den Antragstellenden oder die Antragstellende zu erbringen sind (Anteilfinanzierung). Ausnahmen sind zu begründen.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendungshöhe sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Förderfähige / nichtförderfähige Ausgaben

Förderfähig sind in erster Linie Sachausgaben.

Reisekosten sind entsprechend den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) förderfähig. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die jeweils nachgewiesenen Fahrpreise der 2. Klasse und bei der Nutzung des eigenen PKW 0,20 Euro je Fahrkilometer und max. 130 Euro Wegstreckenentschädigung für die gesamte Dienstreise anerkannt.

Im Rahmen der Zielstellung der o. g. förderungswürdigen Maßnahmen können auch Zuschüsse für die Konzeption, die Entwicklung, die Implementierung oder die Verbesserung von IT-gestützten Verfahren und/oder anderen Digitalisierungsvorhaben gefördert werden.

Honorare sowie projektbedingte/-bezogene Personalausgaben können zur Förderung beantragt werden.

Nicht förderfähig sind:

- Ausgaben für jährlich wiederkehrende Maßnahmen (z. B. Miet- und Betriebsausgaben),
- die Abrechnung von Personalausgaben aus bestehenden Arbeitsverträgen,
- freiwillige Versicherungen,
- Abschreibungen,
- unbare Eigenleistungen (z. B. unentgeltliche Bereitstellung von Ressourcen (Raumkapazitäten, Technik, Logistik, Personal)),
- Catering und Verpflegungsausgaben.

7. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die vergaberechtlichen Bestimmungen der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-G, Nr. 3) zu beachten und nachzuweisen.

Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen können bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro (netto) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (sog. Direktauftrag, gemäß Nr. 3.2 und 3.4 der VV zu § 55 LHO).

Unterhalb der vorgenannten Wertgrenze bis 100.000 Euro (netto) und ab einem Auftragswert über 3.000 € (netto) bei Bauaufträgen und über 1.000 € (netto) bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind zur Wahrung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mindestens drei Kostenangebote einzuholen. Wenn in Ausnahmefällen weniger als drei Kostenangebote vorgelegt werden, ist dies nachvollziehbar und schriftlich zu begründen.

8. Antragsverfahren

Der Antrag ist unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars und der dort geforderten Anlagen im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
Referat 11
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

einzureichen.

Entscheidungen über alle eingehenden Lottomittelanträge werden im Rahmen von zwei Vergaberunden im MIL getroffen, wobei in der ersten Vergaberunde maximal 60 % des verfügbaren Lottobudgets in Anspruch genommen werden dürfen. Diese Vergaberunden finden in der Regel im Februar und Mai statt. Der Antrag sollte spätestens zwei Monate vor der jeweiligen Vergaberunde bei der o. g. Adresse eingehen. Sollten nach der zweiten Vergaberunde noch Lottomittel verfügbar sein, wird eine dritte Vergaberunde durchgeführt.

Bei Anträgen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung vervollständigt werden, wird die weitere Bearbeitung eingestellt.

Anträge für das Folgejahr werden ab dem 1. November des Vorjahres angenommen.

Die fachliche Bewertung der Förderfähigkeit erfolgt durch die zuständige Fachabteilung des MIL im Rahmen einer fachlichen Stellungnahme unter Verwendung des vorliegenden Mustervordrucks. In der Fachstellungnahme ist das besondere Landesinteresse des Projektes herzuleiten. Gemeinschaftliche Zuwendungen durch mehrere Ressorts sind grundsätzlich möglich.

9. Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (Nr. 7). Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung unter Verwendung des mit dem Zuwendungsbescheid versandten Formulars. Die (letzte) Mittelanforderung muss dem MIL spätestens am 6. Dezember eines jeden Haushaltsjahres (Kalenderjahr) vorliegen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Jahr der Bewilligung (Bewilligungszeitraum). Davon unberührt bleibt der Durchführungszeitraum.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-G).

Kostenänderungen sind dem MIL unverzüglich anzuzeigen. Eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages kann durch das MIL nur ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

10. Verwendungsnachweisverfahren

Für den Nachweis der Verwendung der Fördermittel gelten die Bestimmungen der ANBest-P (Nr. 6) bzw. ANBest-G (Nr. 7). Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums per E-Mail an mil.haushalt@mil.brandenburg.de vorzulegen. Abweichende Regelungen davon werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Diese Grundsätze treten zum 25. November 2025 in Kraft und ersetzen die Grundsätze vom 25.03.2020.

Detlef Tabbert
Minister für Infrastruktur und Landesplanung

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
